**2.0 Allgemeines**

**Allgemeines**

(1) Die Festlegung des Vergabeverfahrens hat nach den Vorgaben des Abschnitts Hinweise zu erfolgen. Die weiteren Ausführungen dienen als Richtlinien entsprechend diesen Vorgaben und sind anzuwenden.

(2) Bei der beabsichtigten Vergabe von Aufträgen ist nach § 3 VgV zu prüfen, ob die voraussichtliche Auftragssumme die EU-Schwellenwerte überschreitet und daher für das Vergabeverfahren die Bestimmungen des 4. Teils des GWB und die VgV anzuwenden sind.

(3) Bei Durchführung des Vergabeverfahrens ist die nach § 30 (1) VgV und § 97 (4) GWB vorgesehene Vergabe nach Losen zu beachten. Gründe für ein Abweichen sind im Vergabevermerk (§ 8 VgV) zu dokumentieren.

(4) Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verfälscht wird (§ 7 VgV).

Im Vergabeverfahren dürfen keine natürlichen Personen mitwirken, die als voreingenommen gelten (§ 6 VgV).

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.

In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind.

**Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte**

(6) Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Es gelten die Landeshaushaltsordnung LHO bzw. Bundeshaushaltsordnung BHO. Vergaben sind unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen in Form von Leistungsanfragen bei mindestens drei Bewerbern durchzuführen.

(7) Verfügt die Vergabestelle über die entsprechende Marktübersicht, kann eine Leistungsanfrage bei mindestens drei Bewerbern erfolgen. Die Gründe für die getroffene Auswahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu erläutern. Besteht keine entsprechende Marktübersicht ist ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Dem Grundsatz der wechselnden Bewerberauswahl ist eine hohe Bedeutung beizumessen und entsprechend im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Es ist untersagt, verschiedene Aufträge immer an ein und denselben Auftragnehmer zu vergeben (sog. Serienvergaben). Das Gebot der Streuung ist bei allen Aufträgen, die ohne leistungsbezogenen Wettbewerb vergeben werden, ganz besonders zu beachten.

(8) Bei fehlender Marktübersicht unterhalb der EU Schwellenwerte kann öffentlich zur Teilnahme analog Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aufgefordert werden (nationale Bekanntmachung). Es besteht auch die Möglichkeit einen begrenzten Kreis von Teilnehmern zum Teilnahmewettbewerb aufzufordern.

(9) Bei Prüfingenieurleistungen genügt die Verhandlung in Form Leistungsanfrage bei einem Bewerber, wenn das Honorar ausschließlich oder weit überwiegend aus Anteilen der Grundvergütung nach RVP festgelegt ist. Bei Prüfingenieurleistungen, die hoheitlicher Natur sind, wird auf Nr. (6) verwiesen. Ansonsten gelten die Regelungen gemäß Nr. (7) analog.

**Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten**

(10) Die Wahl der Verfahrensart erfolgt entsprechend § 14 VgV. Dem Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung. Bei besonderen Voraussetzungen kann auch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder ein wettbewerblicher Dialog durchgeführt werden. In bestimmten Ausnahmefällen ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. Bei freiberuflichen Leistungen ist zu prüfen, inwieweit diese Leistungen am Markt in einem offenen/nichtoffenen Verfahren vergeben werden können, oder ob der Auftragsgegenstand/die zu erbringenden Leistung verhandlungsbedürftig ist. Insbesondere wenn nicht damit zu rechnen ist, dass offene oder nichtoffene Verfahren ohne Verhandlungen zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen (Erwägungsgrund 42 der RL 2014/24/EU). Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, eine standardisierte Leistung nicht ohne deren Anpassung zu beschaffen, unterliegt dessen Leistungsbestimmungsrecht. Für freiberufliche Leistungen (insb. Architekten und Ingenieurleistungen), deren Gegenstand eine Aufgabe ist deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, gelten zusätzlich die §§ 73 ff VgV. In der Regel ist ein Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) oder ein wettbewerblicher Dialog durchzuführen.

Die Begründung für die Wahl der Vergabeart ist im Vergabevermerk festzuhalten. Bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund besonderer Dringlichkeit nach § 14 (4) Nr. 3 VgV darf die Ursache für die Dringlichkeit nicht im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen und nicht vorhersehbar gewesen sein. Auf ausführliche Darstellung der Ursache für die Dringlichkeit ist zu achten. Die vom BMVI mit dem Rundschreiben vom 09.Januar 2015, Az.: IB6-270100/14 u. 27010015/15 gegebene Hinweise sind zu beachten.

(11) Die Vergaben nach VgV sind in den Teilen 1 und 2 für den Regelfall entsprechend § 74 VgV (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) abgebildet worden. Für die Vergabe im wettbewerblichen Dialog, sind die Vordrucke auftragsbezogen anzupassen. Planungswettbewerbe unterliegen nicht den Regelungen dieses Handbuches.

Das Regelverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) wird im Folgenden kurz beschrieben:

*Teilnahmewettbewerb:*

Der Teilnahmewettbewerb dient zur Feststellung der Eignung und zur Auswahl unter geeigneten Bewerbern. Hierzu wird das Vorhaben EU-weit (§ 37 (1) VgV) veröffentlicht und darin zur Teilnahme an dem Wettbewerb um das Erbringen der Leistung aufgefordert. Unter den Bewerbern, die einen Teilnahmeantrag einreichen, wird zum einen deren Eignung anhand der in der Auftragsbekanntmachung bzw. in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb definierten Eignungskriterien festgestellt und zum anderen unter den Geeigneten nach sachlichen Kriterien ausgewählt. Bewerber, die keine ausreichende Eignung nachweisen können, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, nicht ausgewählte Bewerber nicht weiter beteiligt.

Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren mit. Der Auftraggeber kann in Satz 1 genannte Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Bewerbern oder dem fairen Wettbewerb schaden würde.

Der Auftraggeber kann durch die Bekanntgabe einer Vorinformation die interessierten Unternehmen auffordern, ihr Interesse an der beabsichtigten Auftragsvergabe mitzuteilen. Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb nach § 17 (1) VgV eingeleitet. Die Aufforderung an die interessierten Unternehmen muss wenigstens nach 35 Tage aber spätestens nach 12 Monaten nach Veröffentlichung der Vorinformation erfolgen. Für die Aufforderung zur Interessensbestätigung, sind die Vordrucke für den Teilnahmewettbewerb zu verwenden.

*Angebotsabgabe/Verhandlung:*

Die ausgewählten Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert und ggf. zu Verhandlungsgespräche eingeladen. Spätestens jetzt sind den Bewerbern die Zuschlagskriterien mitzuteilen. Die Entscheidung für einen Bieter ist nur auf Grundlage eines zuschlagsfähigen Angebotes möglich. Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter ab, der aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen unter Berücksichtigung der bekannt gemachten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat. Hierzu können folgende Aufforderungsschreiben verwendet werden.

*Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung:*

Die geeigneten Bewerber werden zur Erstangebotsabgabe aufgefordert und ggf. zu Verhandlungsgesprächen eingeladen. Mit dieser Aufforderung werden ihnen alle auftragsrelevanten Zuschlagskriterien mitgeteilt. In der ggf. durchzuführenden Verhandlung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt, werden, mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Bei Verzicht auf Auftragsverhandlungen werden die Erstangebote gewertet, wenn der Auftraggeber sich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat. Bei Unklarheiten im Angebot werden diese aufgeklärt und nach erfolgter Information nach § 134 (1) GWB der Auftrag erteilt.

*Ggf. Aufforderung zur Angebotsabgabe:*

Anhand der Verhandlungsergebnisse wird der Bieter zur Abgabe eines Folgeangebotes bzw. eines endgültigen Angebotes aufgefordert. In dieser Aufforderung sind die Unterlagen der „Aufforderung zur Verhandlung“ bei Bedarf konkretisiert worden. Die Bieter reichen auf die überarbeitete Unterlage ein bepreistes Angebot ein. Bei Unklarheiten im Angebot werden diese aufgeklärt. Die Angebote werden gewertet und nach erfolgter Information nach § 134 (1) GWB der Auftrag erteilt.

(12) Werden im Rahmen eines Auftrages Auftragsänderungen erforderlich, ist nach § 132 GWB zu prüfen, ob ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist (siehe dazu Abschnitt 3.4 „Nachträge“).

**Vergabeverfahren aufgrund besonderer Dringlichkeit**

(13) Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund besonderer Dringlichkeit entfällt gemäß § 134 (3) GWB die Informationspflicht. Die Vorschriften der VgV für die Verhandlung wie auch für die Eignungsprüfung sind einzuhalten, die entsprechenden Formulare aus dem Teilnahmewettbewerb zur Eignungsprüfung mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe Verhandlung zu verschicken.

**Nachprüfungsverfahren**

(14) Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und des 4. Teils des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 160 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die Rüge des behaupteten Vergabeverstoßes bei der Vergabestelle (§ 160 (3) Nr. 1 GWB und § 160 (3) Nr. 4 GWB). Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann. Wenn ja, ist der Rügeführer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren und von ihm eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Rüge zu verlangen.

Wenn nein, erfolgt die unverzügliche Benachrichtigung der vorgesetzten Dienststelle mit Stellungnahme zur Rüge. Ergänzend ist dabei zu prüfen, ob

– das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (§ 160 (3) Nr. 1 GWB),

– ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 169 (2) GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:

• das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,

• Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,

• Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Über das Ergebnis der Prüfung, dass ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht vorliegt, ist in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle der Rügeführer unverzüglich zu informieren und auf die Ausschlussfrist nach § 160 (3) Nr. 4 GWB hinzuweisen. Die vorgenannte Ausschlussfrist hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Wartefrist nach § 134 (2) GWB und gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 (1) Nr. 2 GWB.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 169 (1) GWB) durch die Vergabekammer, ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

– Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 165 (3) GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.

– Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.

– Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlags (§ 169 (2) GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.

– Benennung der sonstigen Beteiligten an die Vergabekammer.

– Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 169 (1) GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag wäre nach § 134 BGB nichtig.

**Dokumentation von Nachsendungen**

(15) Ergibt sich nach Aufforderung zur Angebotsabgabe/Verhandlung die Notwendigkeit, Änderungen an den Vergabeunterlagen (z. B. Leistungsbeschreibung) vorzunehmen, sind diese Änderungen (im Rahmen von Nachsendungen) zeitgleich allen Bewerbern rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe/Ver­handlung zu übersenden. Entsprechendes gilt für den Teilnahmewettbewerb.

Ergibt sich nach der Verhandlung die Notwendigkeit, Änderungen an den zwingend vorausgesetzten Vergabeunterlagen vorzunehmen, sind diese Änderungen zeitgleich allen Bewerbern zuzusenden. Alle Bewerber oder Bieter müssen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können. Ggf. ist der Ablauf der Angebotsfrist zu verschieben.

Die Änderungen der Vergabeunterlagen sind im Rahmen von Nachsendungen durchzunummerieren. Der Zugang der einzelnen Nachsendungen bei den Bewerbern ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rück-bestätigung) zu dokumentieren.

**Vergabevermerk (Dokumentation gemäß LHO/BHO bzw. § 8 VgV)**

(16) Das gesamte Vergabeverfahren ist von Beginn an ordnungsgemäß und nachvollziehbar in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Dazu gehört zum Beispiel die Dokumentation der gesamten Kommunikation mit Unternehmen und sämtlicher interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigung, der Verhandlungen und der Dialog mit den teilnehmenden Unternehmen sowie die für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag. Für EU-Verfahren ist der Vordruck HVA F-StB EU Vergabevermerk anzuwenden. Bei nationalen Vergaben ist der Vordruck HVA F-StB Vergabevermerk National anzuwenden*.* Der Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.

(17) Der Auftraggeber prüft bei der Erstellung der Aufgabenstellung insbesondere im Brückenbau, ob diese Leistungen für einen Planungswettbewerb geeignet sind und dokumentiert seine Entscheidung.